

Satzung

Spiel- und Sportverein Einheit Weißenfels e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gründungstag und Geschäftsjahr

1. Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Einheit Weißenfels e.V.“ (SSV Einheit) und hat seinen Sitz in Weißenfels. Er ist Rechtsnachfolger der Betriebssportgemeinschaft Einheit Weißenfels.

Der Verein wurde am 13. Juni 1990 gegründet und wird beim Amtsgericht Stendal unter der VR-Nr. 48025 als eingetragener Verein (e.V.) geführt.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnt mithin am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Ziele, Aufgaben, Grundsätze

1. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Ausübung und Förderung des Sports in verschiedenen Abteilungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen Altersgruppen
- Abhalten eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern
- Bereitstellung von Sporteinrichtungen und Sportgeräten.

2. Selbstlosigkeit

Der SSV Einheit ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittelverwendung

Die dem Verein zufließenden oder von ihm erwirtschafteten materiellen und finanziellen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV Einheit.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des SSV Einheit kann eine Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt.

Mitglied des Vereins kann eine selbstständige Sportgruppe werden, wenn sie diese Satzung anerkennt. Die Sportgruppe wird dann eine Abteilung des Vereins oder geht in einer ähnlichen schon vorhandenen Abteilung auf.

Der Verein besteht aus – gegliedert in Abteilungen –

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglied können

- a) besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder und/oder
- b) Personen ohne Mitgliedschaft im Verein

werden, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft/Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt in den Abteilungen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Leitung der gewünschten Abteilung zu richten.

Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch die gesetzlichen Vertreter.

Aufnahme und Erfassung erfolgen in der gewünschten Abteilung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

1. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem jeweiligen Abteilungsleiter schriftlich zu erklären. Er tritt mit Ende des Kalendermonats in Kraft, in dem der Antrag beim Abteilungsleiter eingebracht wurde.

Treten eine Abteilung oder Teile einer Abteilung aus, kann das nur zum Ende eines Geschäftsjahres geschehen, nachdem vorher alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber beglichen wurden. Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins bestehen nicht.

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei

- a) grobem Verstoß gegen die Satzung,
- b) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- c) grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) grobem Verstoß gegen sportliche Regeln,
- e) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wenn in der zweiten Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übergeben.

Der Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung der Abteilung bestätigt werden.

Dem Mitglied steht 14 Tage nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruchsrecht zu. Den Einspruch behandelt der Vereinsvorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die gesamte materielle Basis des Vereins zweckentsprechend und entsprechenden Anweisungen folgend, zu nutzen.

Alle aktiven und passiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen das Stimmrecht. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die aus der Satzung, dem Zweck des Vereins und anderen Ordnungen sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Alle Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung bestätigten Beiträge, Gebühren, Umlagen etc. fristgerecht zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten.

Insbesondere sind das

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festlegen von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren.

Eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat jährlich einmal im zweiten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung aus besonderen Gründen, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.

Die Einladung erfolgt über Aushänge in den Vereinssportstätten und Ankündigung auf der Vereinshomepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Finanzberichtes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Beschluss über weitere dem Vorstand eingereichte Anträge zur Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine offene Wahl befürwortet.

Sonstige Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

In der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber ihren Bericht.

2. Der Vorstand

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten unter Leitung des ersten Vorsitzenden. Er wird vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Im Rechtsverkehr wird der Verein vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem

- a) ersten Vorsitzenden,
- b) zweiten Vorsitzenden,
- c) Kassenwart und dem
- d) Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen des ersten und zweiten Vorsitzenden finden in verschiedenen Jahren statt.

§ 9 Vereinsordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Beitragsordnung legt mindestens die Beitragsarten, die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit fest. Die einzelnen Abteilungen können darüber hinaus ergänzend eigene Abteilungsbezogene Beitragsordnungen beschließen.

Weitere Ordnungen können erlassen werden, wenn sich dies als notwendig erweist.

Diese Ordnungen erhalten Gültigkeit, wenn sie von wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Verein auflösen. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass die

Tagesordnung, die die Auflösung vorsieht, den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weißenfels, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für einen Zweck im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde neu verfasst und in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.